

avenirplus  
Anlagestiftung

**Prospekt**

**Anlagegruppe**

**Mischvermögen**

**BVG 25**

**Inhalt**

<b>Art. 1</b>	<b>Informationen über die Anlagestiftung</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Angaben zum Stiftungsvermögen</b> .....	<b>4</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Informationen über die Anleger, die Organe und die Organisation</b> .....	<b>5</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Ausgabe von Ansprüchen</b> .....	<b>6</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Sacheinlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Bewertung</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 8</b>	<b>Risiken</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 9</b>	<b>Anlagerichtlinien</b> .....	<b>9</b>
<b>Art. 10</b>	<b>Information und Auskunft</b> .....	<b>14</b>
<b>Art. 11</b>	<b>Compliance Richtlinien, Kodex, IKS, Risikomanagement</b> .....	<b>14</b>
<b>Art. 12</b>	<b>Nettoinventarwert</b> .....	<b>15</b>
<b>Art. 13</b>	<b>Steuervorschriften</b> .....	<b>15</b>
<b>Art. 14</b>	<b>Geschäftsjahr</b> .....	<b>15</b>
<b>Art. 15</b>	<b>Inkrafttreten / Änderung</b> .....	<b>15</b>

Die Statuten, das Reglement, die Anlagerichtlinien, die Prospekte der einzelnen Anlagegruppen und der letzte Geschäftsbericht regeln und erläutern die Beziehungen zwischen den Anlegern und der avenirplus Anlagestiftung. Die genannten Dokumente bilden insbesondere die Grundlage für die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen gegenüber der Anlagestiftung.

#### **Art. 1 Informationen über die Anlagestiftung**

1. Die avenirplus Anlagestiftung ist eine Stiftung schweizerischen Rechts im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und untersteht der Aufsicht des Bundes. Die Anlagestiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung des von den Anlegern eingebrachten Kapitals. Die Ansprüche gegenüber der Anlagestiftung sind nach Art. 56 BVV 2 eine im Rahmen der Bundesgesetzgebung für Vorsorgeeinrichtungen vorgesehene indirekte Anlage. Der Anlegerkreis beschränkt sich auf die in der Schweiz domizilierten, steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen privaten oder öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit letztere im Rahmen der 2. Säule geäußerte Vorsorgegelder anlegen gemäss Artikel 3 der Statuten. Über die Aufnahme neuer Anleger entscheidet der Stiftungsrat.
2. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stammvermögen und dem Vermögen, das zum Zweck der Anlage von den Anlegern eingebracht wird. Das Anlagevermögen setzt sich aus nennwertlosen und unentziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere; sie werden buchhalterisch erfasst. Die Verpfändung von Ansprüchen wie deren Abtretung an Dritte ist ausgeschlossen.
3. Die Anlagestiftung ist, da ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Absatz 2 BVG i.V.m. Art. 23 Absatz 1 lit. d StHG). Nicht befreit ist sie von Objektsteuern, Liegenschaftssteuern und von Vermögensverkehrssteuern, insbesondere Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern (Art. 80 Absatz 3 und 4 BVG).

#### **Art. 2 Angaben zum Stiftungsvermögen**

1. Das Gesamtvermögen der Anlagestiftung umfasst das Stammvermögen und das Anlagevermögen, das zum Zweck der gemeinsamen Vermögensanlage von den Anlegern eingebracht wird.
2. Das Stammvermögen kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als Betriebskapital, zur Anlage oder zur Begleichung der Liquidationskosten dienen. Das Anlagevermögen gliedert sich in eine oder verschiedene, rechnerisch selbständig geführte, wirtschaftlich voneinander unabhängige Anlagegruppen. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.
3. Eine Anlagegruppe ist grundsätzlich für alle Anleger zugänglich. Der Anlegerkreis einer Anlagegruppe kann jedoch seitens der Anlagestiftung beschränkt werden. Einanleger-Anlagegruppen für einen einzigen Anleger sind zulässig.
4. Das Anlagevermögen setzt sich aus gleichen, nennwertlosen und unentziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere; sie werden buchhalterisch erfasst. Den Anlegern werden Bestätigungen über die von ihnen gehaltenen Ansprüche an den Anlagegruppen ausgestellt.

### Art. 3 Informationen über die Anleger, die Organe und die Organisation

1. Der Anlegerkreis der Anlagestiftung beschränkt sich auf folgende Einrichtungen:
  - a) Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen; und
  - b) Personen, die kollektive Kapitalanlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.
2. Wer als Anleger aufgenommen werden will, muss bei der Anlagestiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) einreichen und nachweisen, dass er die Voraussetzung für die Aufnahme erfüllt. Mit dieser Beitrittserklärung bestätigt der Anleger die Kenntnisnahme der Stiftungssatzungen und anerkennt diese als verbindlich. Über die Aufnahme neuer Anleger entscheidet die Geschäftsführung.

3. Die Namen der Anleger werden nicht öffentlich publiziert.

4. Die Anlegerversammlung

Die Einladung und die Traktandenliste für ordentliche sowie ausserordentliche Anlegerversammlungen müssen spätestens 20 Tage vor der Anlegerversammlung in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form zugestellt werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Stiftungsrates und der Anleger bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Anlegerversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Anträge, die nach Versand der Einladung oder erst in der Versammlung eingebracht werden, können auf Beschluss der Versammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Versammlung möglich; ausgenommen sind blosser Abänderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung bezeichneten Verhandlungsgegenstände beziehen, der Antrag zu einer ausserordentlichen Anlegerversammlung und auf Durchführung einer Sonderrevision.

5. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat der Anlagestiftung nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz oder die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt ist. Der Stiftungsrat nimmt insbesondere die Vermögensverwaltung wahr; d.h. er trifft die Anlageentscheide. Ausserdem erlässt er die Anlagerichtlinien, ernennt die Geschäftsführung, wählt die Depotbank sowie die Schätzungsexperten und bestimmt die Compliance Stelle. Die übertragbaren Aufgaben kann der Stiftungsrat an die Geschäftsführung oder an beauftragte externe Fachpersonen delegieren.

Der Stiftungsrat:

Rolf Beyeler, Präsident

Christoph Mayer, Mitglied

Riccardo Incerti, Mitglied

6. Ausschüsse

Der Stiftungsrat entscheidet, ob Ausschüsse eingesetzt werden sollen. Ausschüsse können auch ad-hoc und auf Zeit einberufen werden. Der Stiftungsrat regelt die Anzahl und die Ernennung der Mitglieder, die Anforderungen an die Qualifikation, die detaillierten Aufgaben inkl. Berichterstattungspflichten sowie allfällige Entscheidungskompetenzen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

7. Geschäftsführung / Buchführung

Der Stiftungsrat bestimmt eine Geschäftsführung, welche die laufenden Geschäfte der Anlagestiftung besorgt, sofern diese nicht an externe Partner delegiert wurden. Die Geschäftsführung ist insbesondere für die Führung des Tagesgeschäfts, die Buchführung, die Umsetzung der Entscheide des Stiftungsrats, den Vertrieb von Anteilen sowie die Vertretung der Anlagestiftung gegen aussen verantwortlich. Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführung kann ihre Teilaufgaben teilweise oder ganz weiterdelegieren, wobei die Geschäftsführung die Verantwortung trägt.

Die Geschäftsführung:

Für die Geschäftsführung zeichnet die avenirplus.ch Services AG verantwortlich.

8. Advisory und Portfoliomanagement-Gesellschaft

Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen und soweit es im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt, kann die Geschäftsführung Teilaufgaben an andere Dritte im Namen und auf Rechnung der Stiftung delegieren. Eine Weiterdelegation wesentlicher Teilaufgaben durch beauftragte Dritte ist ausgeschlossen.

Als Advisory und Portfoliomanagement-Gesellschaft ist die Investas AG, Bern verantwortlich.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Anlegerversammlung gewählt. Als Revisionsstelle wurde die BDO AG, Bern, staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt.

10. Die Depotstelle / n wird / werden vom Stiftungsrat bestimmt. Der Stiftungsrat ernennt eine Depotbank in der Schweiz.

Als Depotbanken wurden folgende Banken eingesetzt:

- Neue Aargauer Bank, Baden (Anlagegruppe Immobilien)
- Spar- und Leihkasse Bucheggberg, Lütterswil (Anlagegruppe Immobilien)
- Credit Suisse AG, Bern (Anlagegruppe Mischvermögen)

**Art. 4 Ausgabe von Ansprüchen**

1. Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt durch die Geschäftsführung respektive zufolge von Kapitalabrufen durch die Stiftung oder im Austausch zu Sacheinlagen.

Abgesehen von der Erstemission entspricht der Ausgabepreis eines Anspruchs dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch zuzüglich Spesen und Abgaben, die aus dem Kauf von Anlagen infolge Zeichnung von Ansprüchen durchschnittlich entstehen.

2. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Abtretung von Ansprüchen unter Anlegern ist in Einzelfällen zulässig, sofern die Geschäftsführung einer solchen vorgängig schriftlich zustimmt. Die Geschäftsführung kann von Anlegern zurück genommene Ansprüche sogleich an andere Anleger weitergeben. In diesem Fall fallen keine Kommissionen an.
3. Neue Ansprüche können zum dannzumal gültigen Nettoinventarwert zuzüglich einer Ausgabekommission erworben werden. Der Stiftungsrat bestimmt die Fristen, innert welcher die Anleger zu Gunsten der Stiftung verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen abgeben können. Diese verpflichten im Gegenzug die Stiftung zur Ausgabe von Ansprüchen im Wert der Kapitalzusagen.
4. Der Gegenwert des Emissionspreises ist in bar oder als Sacheinlage zu erbringen.
5. Die Ausgabe von Ansprüchen kann im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten durch den Stiftungsrat vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

#### **Art. 5 Sacheinlagen**

1. Eine Sacheinlage ist nur zulässig, wenn diese mit der Anlagepolitik und den Anlagerichtlinien vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigt werden. Die Geschäftsführung protokolliert alle Sacheinlagen zuhanden der Revisionsstelle. Die Revisionsstelle überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Sacheinlagen sowie die Wahrung der Interessen der übrigen Anleger.
2. Sacheinlagen werden zum Nettoinventarwert im Zeitpunkt der Einbringung abgewickelt.
3. Die Geschäftsführung erstellt einen Bericht über alle vollzogenen Sacheinlagen. Im Anhang sind Art, Ort, Preis und bei Immobilien die Bruttorendite der Sacheinlagen einzeln aufzuführen.

#### **Art. 6 Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen**

1. Die Anleger können unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche durch die Stiftung verlangen.
2. Bei der Bildung einer Anlagegruppe kann der Stiftungsrat in begründeten Fällen eine Haltefrist von maximal 3 Jahren festlegen.
3. Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch abzüglich der Spesen und Abgaben, die aus dem Verkauf von Anlagen infolge von

Rückgaben von Ansprüchen durchschnittlich entstehen.

4. Die Rücknahme der Ansprüche erfolgt ausschliesslich durch die Stiftung. Die Auszahlung erfolgt in bar und längstens innerhalb eines Monats nach der Rücknahme. Dasselbe gilt im Falle der aufgeschobenen Rücknahme nach Ziffer 5 hiernach.
5. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der Anlegerversammlung die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen bis zu weitere zwei Jahre aufschieben. In einem solchen Fall teilt er dies den betroffenen Anlegern mit. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubsfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubsfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.

#### **Art. 7 Bewertung**

Der Nettoinventarwert, kurz NAV genannt, ergibt sich aus der Summe aller bewerteten Vermögensgegenstände zuzüglich Zeichnungen abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten und Rücknahmen.

#### **Art. 8 Risiken**

Potenzieller Verlust

Bei Investitionen in die Anlagegruppe kann der Anleger unter Umständen einen Verlust erleiden. Dank der Risikoverteilung auf eine Vielzahl von kollektiven Anlagen und die darin enthaltenen Basiswerte ist die Wahrscheinlichkeit eines totalen Verlusts sehr gering.

Marktrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Wert der Anlagegruppe während der Laufzeit sinken kann. Dies kann aufgrund von Schwankungen von Marktpreisen der Basiswerte erfolgen. Schwankungen entstehen unter anderem durch veränderte Fundamentaldaten sowie durch nicht vorhersehbare, teilweise irrationale Aktionen der Marktteilnehmer.

Managementrisiko

Das Portfoliomanagement der Anlagegruppe wählt die Anlagen aus und bestimmt die Gewichtung innerhalb der festgelegten Bandbreiten. Solche Entscheide können auch zu Verlusten führen.

Fremdwährungsrisiko

Die Anlagegruppe investiert auch in Währungen ausserhalb des Schweizer Frankens. Die damit verbundenen Wechselkursschwankungen können den Wert der Ansprüche vermindern.

Liquiditätsrisiko

Grundsätzlich können die Ansprüche der Anlagegruppe wöchentlich gezeichnet und zurückgegeben werden. In aussergewöhnlichen Börsensituationen kann die Geschäftsführung der Anlagestiftung die Rücknahme von Ansprüchen vorübergehend einschränken oder einstellen. Falls in einer Anlagegruppe die liquiden Mittel zur unverzüglichen Auszahlung nicht ausreichen und wenn ein sofortiger Verkauf inhärenter Anlagen mangels Marktliquidität nur zu un-

verhältnismässig tiefen Preisen erfolgen könnte, kann die Rücknahme von Ansprüchen aufgeschoben werden oder auch gestaffelt erfolgen.

#### Tracking-Risiko

Die Rendite der Anlagegruppe kann niedriger als die Rendite des zugrunde liegenden Benchmarks (Vergleichsindex) sein, da bei der Anlagegruppe jeweils Gebühren für die Vermögensverwaltung anfallen.

#### Weitere Risiken

Der Anleger kann weiteren Risiken ausgesetzt sein, zum Beispiel in Bezug auf das Gegenparteiisiko/Emittentenrisiko, beim Einsatz von Derivaten sowie bei Investitionen in Schwellenländer oder Immobilien.

## Art. 9 Anlagerichtlinien

### 1. Grundlagen

#### Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde und das Reglement die nachfolgende Anlagerichtlinie.

#### Gültigkeitsbereich

Die Anlagerichtlinie ist gültig für die Anlagegruppe "BVG 25".

### 2. Anlageuniversum

#### Anlageklassen

Die Anlagegruppe investiert ihr Vermögen in zulässige Anlagen nach Art. 53 BVV 2 mit Ausnahme von Bargeld.

#### Anlagefokus

Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und verfolgt einen moderaten wertsteigerungsorientierten Investitionsansatz unter Zugrundelegung von Normquoten für die einzelnen Anlagekategorien. Zur Ausnutzung von Marktchancen im Rahmen der aktiven Bewirtschaftung werden Bandbreiten zu den Normquoten definiert.

#### Normquoten und Bandbreiten

Es werden folgende Normquoten und Bandbreiten definiert:

Liquidität CHF	2.5% (0% bis 20%)
Obligationen CHF	5.0% (0% bis 30%)
Obligationen Fremdwährungen (hdg.)	7.5% (0% bis 30%)
Hypotheken	20.0% (0% bis 30%)
Aktien CH	12.5% (7.5% bis 17.5%)
Aktien Ausland	12.5% (7.5% bis 17.5%)
Immobilien CH	25.0% (15% bis 30%)



Immobilien Ausland	2.5% (0% bis 10%)
Alternative Anlagen (hdg.)	12.5% (0% bis 15%)
Max. Fremdwährungen ohne Absicherung	27.5.0%
Max. Aktienanteil (CH und Ausland)	35.0%
Max. Immobilienanteil (CH und Ausland)	30.0%

Die Normquoten und Bandbreiten verstehen sich unter Berücksichtigung des Engagements aus derivativen Instrumenten.

Anlagen in fremder Währung können ganz oder teilweise gegenüber dem CHF abgesichert werden.

#### Benchmark

Es werden folgende Kategorienbenchmarks definiert:

Liquidität CHF:	FTSE CHF 3M Euro Dep.
Obligationen CHF:	SBI AAA-BBB (TR)
Obligationen FW (hdg.)	BBG Barc Global Agg (TR) hdg. CHF
Hypotheken	SBI Domestic 1-3 Y AAA-BBB (TR)
Aktien CH	SPI TR CHF
Aktien Ausland	MSCI World ex CH (NR)
Immobilien CH	KGAST Immo (TR)
Immobilien Ausland	FTSE EPRA/NAREIT Dev.
Alternative Anlagen	HFRX hdg. CHF

Die Benchmark für die Anlagegruppe ergibt sich aus den aggregierten Kategorienbenchmarks. Entsprechend richtet sich die Anlagegruppe unter Einhaltung der strategischen Quoten und deren Bandbreiten an den aggregierten Kategorienbenchmarks aus.

### 3. Zulässige Anlagen

#### Liquidität

Die Liquidität kann in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit so-wie in Form von Geldmarktanlagen inkl. Obligationen mit einer maximalen Restlaufzeit von 12 Monaten bei inländischen oder ausländischen Schuldner gehalten werden. Das Rating der Schuldner muss mindestens A-3 (Standard & Poor's) bzw. P-3 (Moody's) oder ein Äquivalent davon betragen. Diese Anforderung gilt nicht für die Depotbank.

#### Obligationen

Es werden nur Anlagen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt des Kaufs und auch später ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) aufweisen. Verfügt eine Anlage im Reporting per Monatsende über ein tieferes Rating, so ist diese grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen. Sofern die Anlage aus opportunistischen Gründen trotzdem behalten werden soll, ist dieser Entscheid zu dokumentieren und laufend zu überprüfen. Das Volumen darf jedoch nicht mehr als 10% der strategischen Quote der Anlagekategorie betragen. Der Stiftungsrat wird an den jeweiligen Sitzungen informiert.

Falls keine Standard & Poor's oder Moody's Ratings vorhanden sind, kann auf ein Rating einer anderen anerkannten Agentur (bspw. ZKB, Fedafin) zurückgegriffen werden.

Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind auf maximal 5% des Nettovermögens begrenzt.

#### Aktien

Berücksichtigt werden Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine. Die Papiere müssen an einer Börse kotiert sein oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

#### Hypotheken

Auf CHF lautende Darlehen mit Grundpfandsicherung im Rahmen einer ersten Hypothek. Zweithypotheken sind zulässig, müssen jedoch ausreichend durch Verpfändung von Vorsorgegelder gedeckt sein. Alle belehnten Objekte müssen in der Schweiz liegen. Die Belehnung darf maximal 80% des Verkehrswertes der Immobilie betragen.

#### Immobilien CH

In der Schweiz gelegene Immobilien. Die Anlagen sind dabei angemessen nach Region, Lage und Nutzungsarten zu verteilen, wobei die Wohnliegenschaften mindestens 50% betragen müssen. Die Anlage in Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte ist auf maximal 30% der Anlagen beschränkt.

#### Immobilien Ausland

Im Ausland gelegene Immobilien. Die Anlagen sind dabei angemessen auf verschiedene Länder, Lage und Nutzungsarten zu verteilen.

#### Alternative Anlagen

Zulässig ist die Anlage in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen sowie Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV2.

#### Kollektive Anlagen

Alle in den vorstehenden Absätzen unter Artikel 3 genannten zulässigen Anlagen (ohne Immobilien CH und Ausland und Alternative Anlagen) können direkt oder über Kollektivanlagen, welche die Voraussetzungen von Art. 56 Abs. 2 BVV 2 erfüllen, erfolgen. Es können auch Hypotheken- oder Immobilien-Anlagegruppen der Stiftung eingesetzt werden. Die Anlagen in den vorstehenden Absätzen Immobilien Ausland und alternative Anlagen erfolgen nur über Kollektivanlagen, welche die Voraussetzungen von Art. 56 Abs. 2 BVV 2 erfüllen.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 30 ASV.

#### Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung von Art. 56a BVV 2 erlaubt, soweit deren Basiswerte zulässige Anlagen im Sinne dieser Anlagerichtlinien darstellen oder die derivativen Instrumente der Fremdwährungsabsicherung dienen.

#### 4. Anlagerestriktionen und Risikolimiten

##### Einzelbegrenzungen

Die Begrenzungen für einzelne Schuldner und einzelne Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54 und 54a BVV 2 sind einzuhalten.

#### Anzahl Schuldner und Gesellschaften

In jeder Anlagekategorie ist dem Grundsatz der Diversifikation grosse Beachtung zu schenken. Entsprechend gilt es, pro Anlagekategorie mindestens 10 Positionen zu halten. Bei kollektiven Anlagegefässen bezieht sich diese Mindestanzahl auf die innerhalb der kollektiven Anlagegefässe gehaltenen Einzelpositionen, weshalb im Grundsatz ein kollektives Anlagegefäss immer als genügend Diversifiziert gilt.

#### Effektenleihe und Pensionsgeschäfte

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.

#### Risikolimiten

Die Anlagegruppe orientiert sich primär an den strategischen Quoten und deren Bandbreiten. Limiten bezüglich Durationsabweichungen werden keine definiert. Abweichungen bezüglich Branchen-, Regionen- und Währungsverteilung sind ebenfalls unbegrenzt möglich.

### 5. Kreditaufnahme, Belehnung

#### Kreditaufnahmen, Hebel

Innerhalb der Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen sind lediglich technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig. Davon ausgenommen sind Anlagen in Immobilien CH und Immobilien Ausland, in denen eine durchschnittliche Belehnungsquote von einem Drittel des Verkehrswertes erlaubt ist. Weiter ist ein Hebel in alternativen Anlagen ausschliesslich in den gemäss Art. 28 Abs. 4 ASV aufgeführten Fällen zulässig.

### 6. Bewertung, Ausgabe, Rücknahme, Gebühren und Kosten

#### Bewertung

Die Bewertung des Bruttovermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt auf alle Ausgabe- und Rücknahmetage. Massgebend sind die Vorschriften des Stiftungsreglementes.

#### Ausgabe

Ausgaben von Ansprüchen erfolgen einmal pro Woche, in der Regel am Mittwoch. Die Stiftung erstellt einen Jahresplan, welcher evtl. Feiertage berücksichtigt. Es kann ein Ausgabezuschlag von bis zu 2% erhoben werden.

#### Rücknahmen

Rücknahmen von Ansprüchen erfolgen jeweils am selben Tag wie die Ausgabe von Ansprüchen. Es kann ein Rücknahmeabschlag von bis zu 2% erhoben werden.

#### Gebühren und Kosten

Der Anlagegruppe werden die folgenden Kosten direkt belastet:

- Aufwendungen beim Kauf oder Verkauf von Wertschriften wie Courtagen, Börsengebühren, Steuern etc.
- Aufwendungen der Depotbank für die Wertschriftenverwahrung, die Wertschriftenadministration und das periodische Reporting
- Für die Aufwendungen der Geschäftsführung und Administration werden der Stiftung pauschal maximal 0.75% des Anlagevermögens belastet
- Anteilsmässige Kosten für die Verwaltung der Anlagestiftung

- Honorar der Revisionsstelle
- Gebühren der Aufsicht
- Honorar von Steuerberatern
- Honorar des Anlageausschusses
- Kosten der Buchführung, Rechnungslegung und der allgemeinen Administration
- Kosten des Drucks und Versandes von Informationen an die Anleger
- Weitere ausserordentliche Kosten, die sich aus gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften ergeben

Die nachfolgenden Gebühren unterscheiden sich je nach Gebührenklasse. Diese ist abhängig vom investierten Vermögen des einzelnen Anlegers:

- Kosten der Vermögensverwaltung
- Gebührenklasse A: maximal 1.00% des Gesamtvermögens (ohne MwSt.)  
Gebührenklasse B: Die Gebühren werden dem Anleger direkt in Rechnung gestellt (Null-Klasse, individualisiertes Gebührenmodell)

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den erwähnten Ansätzen belastet.

## 7. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Bei Direktanlagen werden an den Generalversammlungen die Stimmrechte ausgeübt. Auf eine physische Präsenz an Generalversammlungen wird normalerweise verzichtet. Liegen keine besonderen Situationen vor, so wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsvertretung beauftragt. Zu den Anträgen des Verwaltungsrates wird in der Regel mit «Ja/Annahme» oder «Nein/Ablehnung» gestimmt. Auf «Enthaltung» wird weitestgehend verzichtet. Die Weisungserteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat, Veränderungen der Kapitalstruktur, Veränderungen der Stimmrechtsstruktur) kann der Stiftungsrat Abstimmungsweisungen erteilen. Das Interesse der Anleger gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Anlagestiftung dient.

Bei Kollektivanlagen wird das Stimmrecht gemäss den von den entsprechenden Fondsleitungen definierten Regeln wahrgenommen. Der ein-mal jährlich zu erstellende Rechenschaftsbericht über die Wahrnehmung der Stimmpflicht gemäss Art. 23 Abs. 2 VegüV wird auf der Home-page der Stiftung veröffentlicht.

## 8. Inkrafttreten, Abweichungen

### Erlass und Inkrafttreten

Der Stiftungsrat hat diese Anlagerichtlinie mit Beschluss vom 29. Juli. 2019 erlassen. Sie tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

### Abweichungen

Von der Richtlinie darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats

der Abweichung zustimmt. Den Anlagerichtlinien übergeordnet sind die rechtlichen und internen Bestimmungen.

#### **Art. 10 Information und Auskunft**

1. Alle massgeblichen Stiftungssatzungen, wie insbesondere Statuten, Stiftungsreglement, Geschäftsführungs- und Organisationsreglement, Gebühren- und Kostenreglement, Anlagerichtlinien und deren Anpassungen werden in geeigneter Form veröffentlicht.
2. Sofern für die betroffene Anlagegruppe ein Prospekt erstellt werden muss, wird dieser dem Anleger vor dem Investitionsentscheid ausgehändigt. Änderungen des Prospektes werden in geeigneter Form publiziert.
3. Die Anlagestiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresbericht.
4. Die Stiftung veröffentlicht ausser bei Immobilien-Anlagegruppen mindestens vierteljährlich Kennzahlen zu den Kosten, zu den Renditen und zu den Risiken.
5. Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen.
6. Die Anleger haben das Recht, vom Stiftungsrat jederzeit Auskunft über den Geschäftsverlauf zu verlangen. Die Anlagestiftung ist namentlich gehalten, die Anleger auf Ersuchen über Käufe, Verkäufe und andere realisierte Transaktionen zu informieren. Sie sind hinsichtlich investierter kollektiver Anlageinstrumente ebenfalls auskunftsberechtigt. Ausgeschlossen sind Auskünfte, die andere Anleger betreffen, mit Ausnahme der Anzahl der Ansprüche eines Anlegers.
7. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden.

#### **Art. 11 Compliance Richtlinien, Kodex, IKS, Risikomanagement**

1. Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.
2. Der Stiftungsrat bestimmt die Grundsätze des Risikomanagements. Die Geschäftsführung implementiert die Vorgaben des Stiftungsrates zum Risikomanagement.
3. Sämtliche Organe und Personen, die im Bereich der Geschäftsführung und Kapitalanlage involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der ASIP-Charta sowie der Qualitätsstandards der KGAST verpflichtet.
4. Die Stiftung verfügt über ein ihrer Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem (IKS).
5. Der Stiftungsrat sieht im Organisationsreglement eine Organisationsstruktur vor, in welcher insbesondere Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Weisungs- und

Entscheidungsbefugnisse festgelegt und dokumentiert sind.

**Art. 12 Nettoinventarwert**

Der Nettoinventarwert (NAV) eines Anspruchs wird durch Teilung des am Tage der Berechnung der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt.

Der NAV wird per Ende des Geschäftsjahres (Bilanzierungstichtag), sowie auf die Ausgabe und Rücknahmetage hin berechnet. Ausserdem wird er einmal im Jahr von der Revisionsstelle überprüft.

**Art. 13 Steuervorschriften**

Die Anlagestiftung ist, da ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) bzw. Art. 56 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)). Nicht befreit ist sie von Objektsteuern, Liegenschaftssteuern und von Vermögensverkehrssteuern (insbesondere Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern).

**Art. 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung endet jeweils am 31. Dezember.

**Art. 15 Inkrafttreten / Änderung**

Der vorliegende Prospekt wurde am 29. Juli 2019 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt auf diesen Zeitpunkt in Kraft.

Der Stiftungsrat